

# **Willibald-Gebhardt-Stiftung**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Willibald-Gebhardt-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Essen.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Sports, zur Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Sports sowie der Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch den Sport durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ziel ist die Förderung der humanen, sozialen und erzieherischen Grundlagen des Sports in Schule, Verein und Gesellschaft sowie die praktische Förderung dieser Aktivitäten durch interkulturelle Begegnungen von Kindern und Jugendlichen sowie sportwissenschaftliche Begleitvorhaben im euro-regionalen und internationalen Austausch. Ein Schwerpunkt soll in diesem Zusammenhang die besondere Förderung des völkerverbindenden Olympischen Gedankens sein, der das Lebenswerk des Namensgebers dieser Stiftung, Dr. Willibald Gebhardt, geprägt hat.

Die Stiftung will mit ihren gemeinnützigen Zuwendungen nachhaltig die humanen und sozialen Grundlagen des Sports bewahren und ethisch moralische Werthaltungen für Kinder und Jugendliche als eine Erziehung durch den Sport und als eine Olympische Erziehung fördern.

3. Die Stiftung wird durch An- und Mitfinanzierung von Begegnungsmaßnahmen, Forschungsvorhaben und interkulturellen Austauschprojekten die ihr gestellte Zwecksetzung verfolgen. Neben der Förderung von Projektvorhaben des Essener Willibald Gebhardt Instituts e.V. steht die Stiftung auch anderen Antragstellern offen, sofern es sich um anerkannte steuerbegünstigte Einrichtungen handelt und die beantragten Vorhaben dem Zweck der Stiftung entsprechen.
4. Daneben kann die Stiftung die o.a. Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Zur Erfüllung des unter Absatz 2 definierten Zwecks kann ein Preis ausgelobt werden. Mit dem Preis sollen natürliche oder juristische Personen ausgezeichnet werden, die sich um den Stiftungszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben.

5. Die Stiftung kann zur Erfüllung des unter Absatz 2 definierten Zwecks einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts Mittel zuwenden, wenn die zugewendeten Mittel ausschließlich für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

1. Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 40.000,00 € ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.
4. Zustiftungen sind zulässig.

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendungen oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

3. Die Stiftung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium,
- b) der Vorstand.

#### **§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses erstattet werden.

#### **§ 6 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar
  - a) dem jeweiligen Vorsitzenden des Willibald Gebhardt Institutes e.V. als Vorsitzenden,
  - b) einem Vertreter der Sparkasse Essen, der vom Vorstand der Sparkasse Essen benannt wird,
  - c) einem Vertreter des jeweils für den Sport zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
  - d) einem Vertreter des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen,
  - e) einem Vertreter des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes,
  - f) einem Vertreter des Westfälischen Turnerbundes.

2. Über den unter Abs. 1 a) bis f) genannten Personenkreis hinaus können durch Beschluss des Kuratoriums weitere vier Mitglieder in das Kuratorium aufgenommen werden. Das Kuratorium besteht maximal aus zehn Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der vertretenen Institution für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtsperiode üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Bestellung des neuen Kuratoriums weiter aus.
4. Das Kuratorium muss mindestens einmal im Kalenderjahr zusammentreten. In der ersten Sitzung nach Bestellung eines neuen Kuratoriums, wählen die Kuratoriumsmitglieder aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 7**

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium überwacht den Vorstand, beschließt über die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und stellt darüber hinaus die Beachtung des Stifterwillens sicher.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und der Erlass von Richtlinien über die Vergabe der Stiftungsmittel.
3. Das Kuratorium beschließt ferner auf Vorschlag des Vorstandes über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung. Dabei sind die Bestimmungen der §§ 13 und 14 zu beachten.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar
  - einem Vertreter des Willibald Gebhardt Instituts e.V. als Vorsitzenden und
  - einem Vertreter der Sparkasse Essen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Willibald Gebhardt Institut e.V. und von der Sparkasse Essen für vier Jahre benannt. Eine Wiederbenennung ist möglich.

## **§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er führt die Geschäfte und verwaltet das Stiftungsvermögen.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
  - b) die Aufstellung eines Plans über die verfügbaren Mittel,
  - c) die Unterbreitung von Vorschlägen über geeignete Förderungsprojekte an das Kuratorium,
  - d) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
  - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen des dritten Buches des Handelsgesetzbuches im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres. Nach Ablauf des Rechnungsjahres legt der Vorstand dem Kuratorium den geprüften Jahresabschluss vor und gibt einen Rechenschaftsbericht ab.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die auf die Dauer von zwei Jahren durch das Kuratorium gewählt werden. Ihre Aufgabe ist es, vor der Kuratoriumssitzung eine Prüfung vorzunehmen und anlässlich der Kuratoriumssitzung über diese zu berichten. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Beratung / Beirat**

Zur Unterstützung der eigenen Entscheidungsfindung kann das Kuratorium Beratungen einholen oder einen Beirat als ständiges Beratungsgremium einrichten.

## **§ 12 Beschlüsse**

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung bedarf es keiner Kuratoriumssitzung, wenn sich alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich mit der schriftlichen Beschlussfassung (Umlaufverfahren) einverstanden erklären.
2. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Ein Ergebnisprotokoll über die Beschlüsse wird von einem Mitglied des Vorstandes (Schriftführer) erstellt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, und vom Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 13 Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen**

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde ist einzuholen.
2. Der neue oder geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes gemäß Absatz 1. Die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde ist einzuholen.

## **§ 15 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftung(en) beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 1 Satz 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. § 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 16 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Sports, zur Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Sports sowie der Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch den Sport, die möglichst weitgehend dem in § 2 genannten Zweck gerecht wird. Die Empfängerkörperschaft wird mit dem Auflösungsbeschluss vom Kuratorium bestimmt.

## **§ 17 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 18 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 19 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

## **§ 20 Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 und im Übrigen die §§ 80 ff. BGB.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Essen, 30. Juni 2009